

Lösung zu Bsp. Nr. 13 (Teilsatzbesteuerung)

Die Teilbesteuerung von Dividenden bezweckt die Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Gewinnausschüttungen bei Kapitalgesellschaften. Dividenden entstammen aus (von der AG) versteuertem Gewinn (Steuersatz rund 20-25%) und werden beim Aktionär noch einmal als Einkommen besteuert (ca. 30%-40%). Die Reduktion der Dividendenbesteuerung erfolgt auf Ebene Aktionär: im Bund wird das steuerbare Einkommen reduziert (DBG 18b bzw. 20/1^{bis}) und im Kanton wird der Steuersatz reduziert (StG 42/2).

Voraussetzungen: Mindestbeteiligungsquote von 10%

Rechtsfolgen:

- Im Bund wird das steuerbare Einkommen reduziert, wobei zwischen Geschäftsvermögen und Privatvermögen zu unterscheiden ist:
 - bei Aktien im **Geschäftsvermögen** sind nur **50%** der Dividende steuerbar; Kapitalgewinne auf Beteiligungen sind ebenfalls zu 50% steuerbar (DBG 18b/2)
 - bei Aktien im **Privatvermögen** sind **60%** der Dividende (DBG 20/1^{bis}); Kapitalgewinne sind steuerfrei (DBG 16/3)
- Im Kanton wird stets der **Steuersatz halbiert** (Steuersatz für das Gesamteinkommen, aber nur bezüglich Dividenden aus Beteiligungen von mind. 10%), das gilt sowohl im GV wie auch im PV

Die Teilbesteuerung war Gegenstand verschiedener Verfahren von Bundesgericht. Das Bundesgericht hat dazu am 25. September 2009 folgende Urteile gefällt:
2C 30/2008, 2C 49/2008, 2C 62/2008, 2C 274/2008

Das Bundesgericht hat u.a. die bernischen Bestimmungen auf ihre Übereinstimmung mit dem Bundesrecht überprüft und einige Mängel festgestellt, die dann durch die Steuergesetzrevision 2011 beseitigt wurden. Der heutige Wortlaut entspricht diesen Urteilen.

Lösungen zum Fallbeispiel 13 siehe Beilagen

Lösung zu Bsp. Nr. 14

1. Fahrkosten

BE: BKV 7, Bund: BKV 5

Autokosten sind nur abziehbar, wenn kein ÖV besteht oder der ÖV nicht zumutbar ist.

Faustregel für Unzumutbarkeit: Fahrzeitdifferenz 1 Std., ist hier erfüllt, daher Autokosten hier abziehbar. Gemäss Wegleitung zur Steuererklärung beträgt der Abzug pro Fahrkilometer ab 20'000 km jedoch nur 60 Rp. (nicht 70 Rp.), somit kann er total CHF 19'800 Fahrkosten abziehen.

Ab 2016 wird der Fahrkostenabzug gestützt auf die FABI Vorlage begrenzt, für die Bundessteuer auf CHF 3'000 (DBG 26/1/a) und im Kanton Bern auf CHF 6'700 (StG 31/1/a)

2. auswärtige Verpflegung

BE: BKV 8, Bd: BKV 6

Ein Pauschalabzug in Höhe von CHF 3'200 pro Jahr ist zulässig, weil Essen zu Hause infolge Distanz zum Arbeitsort hier unzumutbar ist. Falls der Arbeitgeber verbilligte Verpflegung anbietet (Kantine), wird der Abzug reduziert auf CHF 1'600.

3. + 4. Weiterbildung

Bis und mit Steuerjahr 2015 mussten Weiterbildungskosten den Charakter von Gewinnungskosten haben, d.h. es brauchte einen direkten Zusammenhang zum gegenwärtigen Beruf. Das ist bei den Swissmechanic Kursen erfüllt. Nicht abziehbar waren jedoch „Ausbildungskosten“ sowie „Berufsaufstiegskosten“. Die Kosten des Abendtechnikums waren somit steuerlich nicht abziehbar.

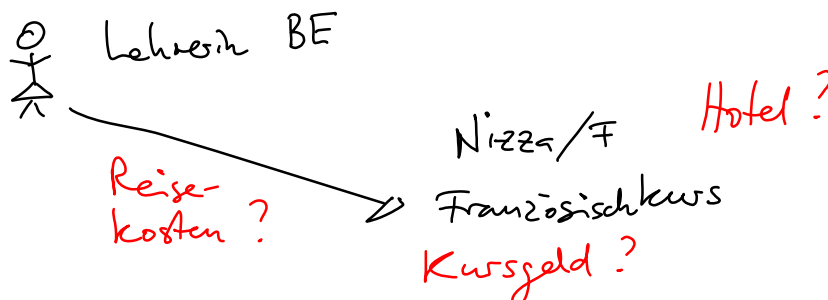
Ab 2016 können „berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten“ (inkl. Umschulung) bis maximal CHF 12'000 pro Jahr als allgemeiner Abzug (Art. 38 StG) geltend gemacht werden (somit nicht mehr als Gewinnungskosten). Auch sog. „Berufsaufstiegskosten“ sind dann steuerlich abziehbar.

5. Arbeitszimmer

Gemäss BKV 9/2 (BE) müssen kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sein (kein Raum am Arbeitsort, ausgeschiedenes Zimmer zuhause, hauptsächliche Benützung für Beruf). Hier scheitert der Abzug ziemlich sicher daran, dass der Arbeitgeber einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt. Peter Schmied kann aber für „übrige Berufskosten“ einen Pauschalabzug von 3% seines Nettolohns (somit **CHF 3'000.--**) geltend machen.

Lösung zu Bsp. Nr. 15 (Gewinnungskosten)

Ausgangslage:



Die Abziehbarkeit von Weiterbildungskosten wurde mit Wirkung ab 1.1.2016 liberalisiert. Neu sind „berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten“ auch ohne direkten Zusammenhang zum ausgeübten Beruf abziehbar, bis zur Höhe von CHF 12'000 pro Jahr (StG 38/1/n, DBG 33/1/j).

Beantwortung der Grundsatzfrage, Abzug ja oder nein?

Nach altem Recht ist ein Zusammenhang zum aktuellen Beruf nötig gewesen, was bei einer Lehrerin bejaht werden dürfte. Nach neuem Recht dürfte ein Sprachkurs generell als „berufsorientiert“ gelten

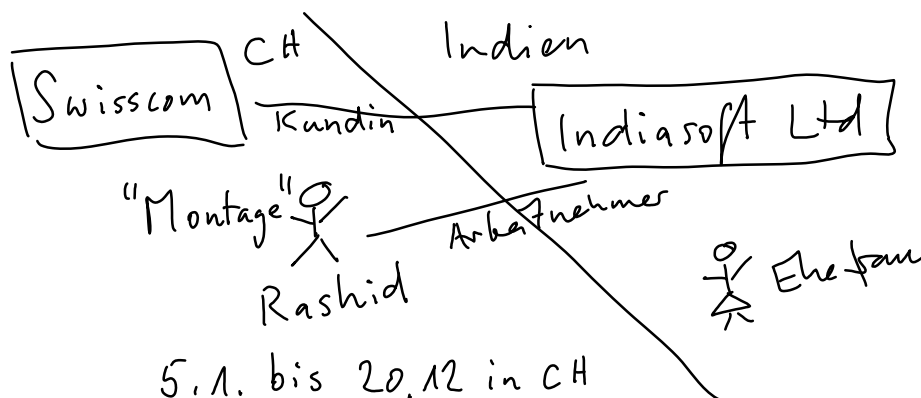
Umfang des Abzugs

Nach altem Recht hätte man sicher die Schulkosten steuerlich anerkannt. Weniger eindeutig war die Abziehbarkeit der Reise und Unterkunftskosten. Man hätte in der Praxis vermutlich einen Teil dieser Kosten als „Privatanteil“ qualifiziert („Feriencharakter“) und somit nur einen Teil der Reise und Unterkunftskosten steuerlich anerkannt (z.B. 50%).

Nach neuem Recht ist die Situation ebenfalls noch unklar. Die Bernische Steuerverwaltung hat zwar dazu das Merkblatt 13 publiziert, jedoch enthält dieses keine Antwort auf den vorliegenden Fall. Aufgrund der Erläuterungen der Bernischen Steuerverwaltung im Online Portal „Taxinfo“ kann auch ein Sprachaufenthalt grundsätzlich steuerlich abgezogen werden, was die Reise- und Unterkunftskosten einschliesst. Es dürfte aber auch hier kaum so sein, dass „Sprachaufenthalte“ mit überwiegendem Feriencharakter zum Abzug zugelassen werden. Bedingung ist somit wohl ein mehr oder weniger intensiver Sprachkurs.

Lösung zu Bsp. Nr. 16 (Gewinnungskosten Expatriates)

Ausgangslage:



Subjektive Steuerpflicht in Bern?

- kein Wohnsitz nach StG 4/2, weil Absicht dauernden Verbleibens fehlt
- qual. Aufenthalt gem. StG 4/3 liegt aber vor, ergo unbeschränkte Steuerpflicht trotzdem bejaht (vorerst rein internrechtlich nach CH Recht)
- DBA-rechtlich darf aber nur Indien den Rashid einer unbeschränkten Steuerpflicht unterwerfen, weil sein Lebensmittelpunkt in Indien bleibt (DBA 4/2/a Indien)
- In Bern besteht somit nur noch die Möglichkeit einer beschränkten Steuerpflicht, gemäss StG 6/1/a (Erwerbstätigkeit im Kanton, ohne Wohnsitz).
- Dieses Besteuerungsrecht der Schweiz wird durch das DBA nicht ausgeschlossen: Gemäss DBA 15/1 und 15/2 Indien darf die Schweiz den Lohn besteuern, weil der Aufenthalt 183 Tage übersteigt (das wäre auch so, wenn der Aufenthalt kürzer wäre, aber wenn Swisscom die Arbeitgeberin wäre oder wenn Indiasoft hier eine Betriebsstätte hätte).
- Rechtsfolge: Rashid ist in BE bezüglich seines Lohns beschränkt steuerpflichtig.

Verfahren?

- An sich wäre hier eine Quellensteuer nach StG 116 anwendbar. Dann wäre gemäss QStV 10 ff. die Arbeitgeberin abrechnungspflichtig, hier somit die Indiasoft.
- Das funktioniert in der Praxis bei ausländischen Firmen nicht, daher werden solche Personen im ordentlichen Verfahren besteuert (StG 170). Die Swisscom ist nicht quellensteuerpflichtig, weil sie nur AUFTRAGGEBERIN und nicht Arbeitgeberin ist.

Abzüge?

- Expatriates Abzüge gemäss Merkblatt 8, gilt bei Spezialisten mit einer zeitlich befristeten Aufgabe; abziehbar sind normale Berufskosten plus zusätzlich:
- Reise-/Umzugskosten
- Zusätzliche Wohnkosten
- Kosten Privatschule (Kinder)
- Wahlrecht: effektive Kosten oder monatlich pauschal CHF 1'500.--